

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01009 vom 20. August 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.01009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01009)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01009 du 20 août 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01009 del 20 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprenkung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den

Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

hievor) beträgt das Invalideneinkommen entsprechend Fr. 56'452.90 (Indices 2013: 2204, 201

### **E. 2**

IVG).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene leistungsabweisende Verfügung vom 17. Oktober 2018 (Urk. 2) damit, dass sie in Bezug auf den Gesundheitszustand ab 17. Februar 2014 weitere Abklärungen getätigt habe. Gemäss dem eingeholten Gutachten vom 17. Januar 2018 sei der Gesundheitszustand unverändert und es bestehe weiterhin eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Der Beschwerdeführer habe inzwischen eine Teilerwerbstätigkeit als Kundenmaler aufgenommen. Er gebe an, dass es sich dabei um eine angepasste Arbeit handle, da er nicht alle Arbeiten ausführen müsse und von seinen Arbeitskollegen unterstützt werde. Trotzdem habe er vermehrt Schmerzen. Es müsse - aus näher dargelegten Gründen - angenommen werden, dass er in einer optimal angepassten Tätigkeit seine volle Arbeitsfähigkeit umsetzen könnte. Mit der erneuten Abklärung habe keine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit seit der Begutachtung durch die A.\_\_\_\_ festgestellt werden können. Die Rente werde deshalb rückwirkend per Ende November 2015 aufgehoben (S. 1 f.).

#### **E. 2.2**

Der psychische Gesundheitszustand zeigte sich anlässlich der psychiatrischen Begutachtung durch die B.\_\_\_\_ (28. November 2017) unverändert verglichen mit dem Zustand im Zeitpunkt der Begutachtung durch die A.\_\_\_\_, deren Gutachter aus psychiatrischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert hatten

(vorstehend E. 4.3). Bei der gemäss Gutachter der B.\_\_\_\_ bestehenden 30%igen Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht handelt es sich damit lediglich um eine unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes. Dies wird von med. prakt. I.\_\_\_\_ denn auch bestätigt (Urk. 6/175 S.

48). Die abweichende Einschätzung der B.\_\_\_\_ erweist sich demnach als unbeachtlich und es ist ab dem 28. November 2017 aus psychiatrischer Sicht - entsprechend der Erkenntnis im beweiskräftigen A.\_\_\_\_-Gutachten - wiederum von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit auszugehen.

### **E. 2.3**

Für die Zeit vor der Begutachtung verwiesen die Gutachter zur retrospektiven Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht vollumfänglich auf die Arztberichte.

Aktenkundig sind dazu indessen nur die Berichte von Dr. G.\_\_\_\_ vom 15. Mai 2015 (vorstehend E. 4.2) und vom 2. August 2017 (vorstehend E.

5.1). Dieser begründete weder anhand von Befunden die gestellten Diagnosen noch die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen und die Arbeitsfähigkeit. Hinsichtlich der Therapiefrequenz ist im einen Bericht «monatlich» vermerkt, aus dem anderen geht diesbezüglich nichts hervor. Dr. G.\_\_\_\_ spricht ferner im Bericht vom August 2017 von einer deutlichen Besserung, unterlässt aber jegliche Angaben dazu, wann diese eingetreten ist. Auch die Gutachter machen keine Angaben zum Verlauf seit dem 1. Dezember 2015. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer ab April 2016 laut Bericht von Dr. G.\_\_\_\_ einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % nachgeht.

Aufgrund der gutachterlichen Ausführungen und der Berichte von Dr. G.\_\_\_\_ erscheint eine vorübergehende – im Rahmen der Rückweisung zu prüfende - Verschlechterung des Gesundheitszustandes zwar als plausibel, indessen erweist sich die attestierte volle Arbeitsunfähigkeit angesichts der seit April 2016 durch den Beschwerdeführer tatsächlich ausgeübten und von Dr. G.\_\_\_\_ genannten Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % nicht als nachvollziehbar. Für den zu beurteilenden Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum Begutachtungszeitpunkt am 28. November 2017, in dem laut Gutachtern spätestens von einer Verbesserung auszugehen war, ist demnach von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in der angestammten Tätigkeit als Maler auszugehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese insofern einer angepassten Tätigkeit entspricht, als der Beschwerdeführer dabei vorwiegend leichte Tätigkeiten ausübt.

Zu prüfen bleibt, wie sich das Leistungsvermögen des Beschwerdeführers in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

### **E. 6**

). Dies wird von den Parteien grundsätzlich auch nicht bestritten. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ab 1. Dezember 2015 ist somit auf das beweiskräftige Gutachten der B.\_\_\_\_ abzustellen.

### **E. 7**

#### **.27.2.1**

Was die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus psychischer Sicht angeht, so ist es nach der Rechtsprechung in sämtlichen Fällen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, somit auch bei psychischen Störungen, keineswegs allein Sache der mit dem konkreten Einzelfall (gutachterlich) befassten Arztpersonen, selber abschliessend und für die rechtsanwendende Stelle (Verwaltung, Gericht) verbindlich zu entscheiden, ob das medizinisch festgestellte Leiden zu einer (an dauernden oder vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit (bestimmter Höhe und Ausprägung) führt. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die Rechtsprechung seit jeher die Aufgaben von Rechtsanwender und Arztperson im Rahmen der Invaliditätsbemessung wie folgt verteilt: Sache des (begutachtenden) Mediziners ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und wenn nötig seine Entwicklung im Laufe der Zeit zu beschreiben, das heisst mit den Mitteln fachgerechter ärztlicher Untersuchung unter Berücksichtigung der subjektiven

Beschwerden die Befunde zu erheben und gestützt darauf die Diagnose zu stellen. Hiermit erfüllt der Sachverständige seine genuine Aufgabe, wofür Verwaltung und im Streitfall Gericht nicht kompetent sind. Bei der Fol genabschätzung der erhobenen gesund heitlichen Beeinträchtigungen für die Arbeitsfähigkeit kommt der Arztperson hingegen keine abschliessende Beurteilungskompetenz zu (BGE 140 V 193 E. 3.1 und 3.2). Von einer medizinischen Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit kann da mit aus rechtlicher Sicht abgewichen werden, ohne dass ein wie vorliegend grundsätzlich beweiskräftiges Gutachten dadurch seinen Beweiswert verliere ( vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_106/2015 vom 1. April 2015 E. 6.3).

### **E. 7.1**

Die Rückweisung erfolgte vorab zur Klärung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ab Verfügungszeitpunkt. Hinsichtlich des somatischen Gesundheitszustands hielt das Gericht lediglich fest, dass allfällige zwischenzeitliche Veränderungen nicht beurteilt werden könnten ( Urk. 6/145 E.

6.4). Damit ist eine Überprüfung auch des somatischen Gesundheitszustands zwar nicht ausgeschlossen, indessen ergibt sich – wie bereits im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache gestützt auf das Z.\_\_\_\_-Gutachten und im Zeitpunkt des Rückweisungsurteils gestützt auf das A.\_\_\_\_-Gutachten - eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit gemäss separat formuliertem Belastungsprofil. Dies stimmt auch damit überein, dass die Gutachter der B.\_\_\_\_ diesbezüglich keine Verschlechterung benannten.

### **E. 7.2**

mit Hinweis auf Urk. 6/112, vgl. auch Urk. 6/131/2 und Urk. 6/78/3 ). Ab dem

1. Dezember 2015 ist damit von einem Invalideneinkommen von Fr. 27'801.80 im dem Beschwerdeführer dann zumutbaren Arbeitspensum von 50 % auszugehen ( Indices 2013 : 2204 , 2015: 2226, Entwicklung der Nominallöhne, a.a.O.) .

Ob bei der ab April 2016 in einem Pensum zu 50 % ausgeübten Tätigkeit beim Malergeschäft L.\_\_\_\_ , mit welcher der Beschwerdeführer ein Jahreseinkommen von Fr. 26'666.65 erzielte (vgl. Urk. 6/180), besonders stabile Arbeitsverhältnisse im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung vorliegen, lässt sich aufgrund der Aktenlage nicht abschliessend beurteilen. Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass es sich um ein besonderes Umfeld handle, welches eigentlich einem klassischen Schonarbeitsplatz und nicht einer Anstellung in der freien Wirtschaft entspreche ( Urk. 1 S. 7f. Ziff. 22-23; Einsätze zeitlich frei über die Woche verteilbar, Entlastung bei allen körperlich nicht zumutbaren Arbeiten). Damit bleibt es auch für die Zeit ab April 2016 bei dem gestützt auf die Tabellenlöhne ermittelten Invalideneinkommen.

Ab 1. März 201

### **E. 8**

Anspruch auf eine befristete Dreiviertelsrente . Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde .

#### **E. 8.1**

Der für die Invaliditätsbemessung und damit den Rentenanspruch massgebende Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden

hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4.2).

Für die Ermittlung des Valideneinkommens, also des Einkommens, welches die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte, wird in der Regel am zuletzt erzielten Verdienst angeknüpft.

### **E. 8.3**

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Invalideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik (LSE) festzustellen.

Das hiesige Gericht ging in seinem Urteil vom 25. April 2017 von einem Invalideneinkommen per 2013 von Fr. 38'537.85 in einem 70 % -Pensum aus

(E.

### **E. 9**

.2

Dem Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, welche vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt wird (§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer). Entsprechend ist ihm eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 17. Oktober 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer von 1. Dezember 2015 bis 28. Februar 2018 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Häberli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.